

ZUGANGSORDNUNG

für den

BACHELORSTUDIENGANG
Gesundheit & Management (B.Sc.)

IM FACHBEREICH GESUNDHEIT & SOZIALES

inklusive des Studienangebots der



an der staatlich anerkannten, privaten



Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Art und Umfang der Äquivalenz-/Einstufungsprüfung	4
§ 5 Bewertung und Einstufung	5
§ 6 Wiederholung	5
§ 7 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung	5
§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten	5
§ 9 Widerspruch	6
§ 10 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Gesundheit & Management“ im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang wird in Ergänzung zu § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung im Fachbereich Gesundheit & Soziales zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach der Zulassungsordnung erfüllt.

§ 3 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen

1) Nach Maßgabe des § 23 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i.d.F. vom 04.01.2016 erfolgt die Zulassung nach erfolgreicher Absolvierung einer Äquivalenz-/Einstufungsprüfung. Diese dient der Feststellung, ob Bewerber*innen um einen Studienplatz auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für ein Studium im Fachbereich Gesundheit & Soziales erforderlich sind.

2) Die Äquivalenz-/Einstufungsprüfung erfolgt im Rahmen des Zulassungsantrags bzw. der Bewerbung für das Studium im Studiengang „Gesundheit & Management“.

Gemäß § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes müssen Studienbewerber*innen vor Aufnahme des Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, die Qualifikation für das Studium nachweisen. Der hierfür zu erbringende Nachweis ist unter anderem eine Hochschulzugangsberechtigung.

Weiter ist der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung mit einer entsprechenden Erlaubnis zur Berufsausübung im Sinne des jeweiligen Berufsgesetzes in einem der folgenden Berufe erforderlich.

- Hebamme / Entbindungspfleger
- Gesundheits- und Krankenpfleger*in (alte Bezeichnung: Krankenschwester/ Krankenpfleger)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in (alte Bezeichnung: Kinderkrankenschwester/ Kinderkrankenpfleger)
- Altenpfleger*in
- Logopäd*in
- Physiotherapeut*in
- Orthoptist*in
- Ergotherapeut*in
- Diätassistent*in
- Zahnmedizinische*r Fachangestellte*r
- Medizinisch-technische*r Assistent*in für Funktionsdiagnostik
- Medizinische*r Fachangestellte*r
- Heilerziehungspfleger*in
- Notfallsanitäter*in
- Ärzte (jeder Fachrichtung)

Sofern Studienbewerber*innen anstelle einer Ausbildung ein entsprechendes Studium in einem der oben genannten Gesundheitsberufe mit entsprechender Erlaubnis zur Berufsausübung oder ein anderes vergleichbares Studium absolviert haben, entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens über die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt auch ohne Äquivalenz-/Einstufungsprüfung. Ergänzend zum §12 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil des Fachbereichs Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius müssen Bewerber*innen dem Zulassungsausschuss eine Modulaufstellung mit den Lernzielen/Lernergebnissen der einzelnen Module sowie den zu erbringenden Prüfungsleistungen (z. B. in Form eines Modulhandbuches) vorlegen. Anhand des Abgleiches der Lernziele/Lernergebnisse und der Prüfungsleistungen aus dem von Bewerber*innen absolvierten Studium mit dem Modulhandbuch (Semester 1 - 4) des Studiengangs Gesundheit & Ma-

nagement und den dort formulierten Lernzielen/Lernergebnissen sowie den Prüfungsleistungen, entscheidet der Zulassungsausschuss, ob eine Anerkennung der erbrachten Studienleistungen erfolgen kann. Sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen werden, erfolgt eine Anerkennung des ersten Studienabschnitts mit 80 der 180 zu erwerbenden Credit Points und damit eine Einstufung in das 5. Semester.

3) Studienbewerber*innen mit der Qualifikation nach § 3 Abs. 2 dieser Zulassungsordnung beantragen die Zulassung zur Äquivalenz-/Einstufungsprüfung schriftlich bei dem für den Studiengang zuständigen Zulassungsausschuss der Hochschule Fresenius Idstein.

4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 54 HHG,
2. der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung gem. § 3 Abs. 2 dieser Zugangsordnung ("Berufsurkunde")
3. eine Darstellung des bisherigen Bildungsgangs unter Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie der beruflichen Tätigkeit
4. Abschlusszeugnis der Berufsfachschule
5. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang an einer anderen Hochschule ein Antrag auf Zulassung gestellt oder eine Äquivalenz-/Einstufungsprüfung abgelegt wurde.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Äquivalenz-/Einstufungsprüfung trifft der für den Studiengang zuständige Zulassungsausschuss. Studienbewerber*innen erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung.

§ 4 Art und Umfang der Äquivalenz-/Einstufungsprüfung

(1) Die Äquivalenz-/Einstufungsprüfung besteht aus drei Teilen: Einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung, die vor Ort in den Räumen der Hochschule durchgeführt werden und einer schriftlichen Hausarbeit, die Zuhause erstellt wird. Beide Prüfungsteile an der Hochschule dauern jeweils eine Stunde. Wenn Studienbewerber*innen am Prüfungstag mindestens 70% der erwarteten Leistungen erbringen, wird der dritte Teil, die schriftliche Hausarbeit, erlassen.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil beinhaltet die handschriftliche Ausarbeitung eines fachbezogenen Fallbeispiels. Ziel ist es, auf Kompetenzen der Bewerber*innen zurückzugreifen, die sie im Rahmen der Ausbildung erworben haben und diese zu reflektieren. Die Ausarbeitung erfolgt anhand von vorgegebenen Fragestellungen. Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.

(3) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus insgesamt drei Einzelteilen und hat eine Prüfungsdauer von insgesamt 60 Minuten (30 Minuten Vorbereitung und 30 Minuten mündliche Prüfung). In der Vorbereitungszeit bekommt der Bewerber einen wissenschaftlichen Text mit dazugehöriger Fragestellung zum Lesen und Durcharbeiten vorgelegt. Das Besprechen dieses Artikels ist ein Bestandteil der mündlichen Prüfung. Es soll daraus ersichtlich werden, dass Bewerber*innen wissenschaftliche Fachinhalte erfassen, wiedergeben und kritisch erörtern können. Weiterhin besteht die mündliche Prüfung aus der Interpretation einer Grafik, die während der mündlichen Prüfung den Bewerber*innen gezeigt wird und zu der sie Fragen beantworten müssen. Als dritter Teil der mündlichen Prüfung wird das Interesse, die Motivation und die Erwartungen an ein Hochschulstudium erfragt.

(4) Die schriftliche Hausarbeit tritt als Prüfungsteil in Kraft, wenn die Bewerber*innen weniger als 70 % der erwarteten Leistung im mündlichen und schriftlichen Prüfungsteil vor Ort erbringen. Die schriftliche Hausarbeit besteht aus dem Anfertigen einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu einem konkreten Fallbeispiel. Im Gegensatz zu der schriftlichen Prüfung wird hier der Schwerpunkt auf den Umgang mit entsprechender Fachliteratur gelegt. Alle notwendigen Informationen zur Erstellung der Hausarbeit, sowie die Unterlagen für die Fallausarbeitung erhalten die Bewerber*innen im Anschluss an die Mitteilung, dass auf eine schriftliche Hausarbeit nicht verzichtet werden kann, schriftlich per Post. Bewerber*innen steht für die Hausarbeit eine Frist von vier Wochen zur Verfügung. Die fertige Hausarbeit ist auf dem Postweg beim Zulassungsausschuss einzureichen. Die Frist beginnt mit dem im Anschreiben festgelegten Starttermin zur Bearbeitung. Über das fristgemäße Einreichen entscheidet der Poststempel. Den schriftlichen Ausarbeitungen haben Studienbewerber*innen eine Erklärung beizulegen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die

angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Die verwendete Literatur ist in alphabetischer Reihenfolge mit allen bibliographischen Angaben anzugeben.

§ 5 Bewertung und Einstufung

- (1) Die Äquivalenz-/Einstufungsprüfung ist „bestanden“, wenn die einzelnen Prüfungsteile mit bestanden bewertet worden sind.
- (2) Bei Bestehen der Äquivalenz-/Einstufungsprüfung erteilt der Zulassungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der die Anrechnung von 80 von 180 Credits bestätigt.
- (3) Die Einstufung erfolgt in den Studiengang „Gesundheit & Management“, der in einer Studienstzeit von vier Semestern berufsbegleitendes Studium und nach dem Nachweis von 100 Credits zum akademischen Grad „Bachelor of Science“ führt.

§ 6 Wiederholung

- (1) Die Äquivalenz-/Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist nur ein Teil mit „bestanden“ bewertet worden, wird dieser angerechnet, sofern der andere Prüfungsteil innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt wird.
- (2) Bei einem endgültigen Nichtbestehen der Äquivalenz-/Einstufungsprüfung besteht auch dann keine Wiederholungsmöglichkeit, wenn das Studium an einer Außenstelle der Hochschule Fresenius aufgenommen werden soll.

§ 7 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die schriftliche Hausarbeit gilt auch als „nicht bestanden“, wenn der oder die Studienbewerber*in die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht gem. § 4 Abs. 4 einreicht. Im Falle von Krankheit kann auf Grundlage eines ärztlichen Attests die Bearbeitungsfrist verlängert werden. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss nach billigem Ermessen.
- (2) Der mündliche und schriftliche Prüfungsteil gilt als „nicht bestanden“, wenn der oder die Studienbewerber*in am Prüfungstag nicht erscheint. Kann sie oder er aufgrund von Krankheit nicht teilnehmen, ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.
- (3) Von der Teilnahme am schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil können Bewerber*innen jeweils bis einen Tag vor Beginn des Prüfverfahrens zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Zulassungsausschuss. Eine entsprechende E-Mail ist ausreichend. Bei nicht fristgemäßem Rücktritt gilt der Prüfungsteil als „nicht bestanden“.
- (4) Bewerber*innen, die bei der Äquivalenz-/Einstufungsprüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen. Der betreffende Prüfungsteil gilt als nicht bestanden. Werden derartige Tatsachen erst nach erfolgreichem Abschluss der Äquivalenz-/Einstufungsprüfung bekannt, zieht der Zulassungsausschuss den Bescheid ein, widerruft das Ergebnis der Äquivalenz-/Einstufungsprüfung und informiert das Prüfungsamt. Der nicht bestandene Teil der Äquivalenz-/Einstufungsprüfung muss umgehend nachgeholt werden.

§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Äquivalenz-/Einstufungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids nach § 5 Abs. 2 zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt das Prüfungsamt.

§ 9 Widerspruch

Gegen einen Bescheid des Zulassungsausschusses über die mit „nicht bestanden“ bewertete Äquivalenz-/Einstufungsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zugangsordnung tritt am 05.02.2020 in Kraft.

Prof. Dr. Birgit Schulte-Frei
Dekanin Fachbereich Gesundheit & Soziales